

RS Vwgh 1994/11/24 93/16/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §7;

Rechtssatz

Ein Ausnahmezustand muß, um Zurechnungsunfähigkeit zu begründen, so intensiv und so ausgeprägt sein, daß das Persönlichkeitsbild des Betroffenen zerstört ist (Hinweis E 15.3.1988, 87/14/0193).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160146.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at